

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion Bayern
Staatlichen Bauämter
Bayerische Landesamt für Umwelt
Wasserwirtschaftsämter

Bayern.
Die Zukunft.

nachrichtlich:

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Bayerische Architektenkammer

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Bayerische Landeskraftwerke GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen II25-40012.3-2-5-2	Bearbeiterin Frau Kreuzer	München 08.01.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-3611 / -13611	Zimmer FJS4-0241	E-Mail Annette.Kreuzer@stmi.bayern.de

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch freiberuflicher Dienstleistungen Bayern – VHF Bayern) – Aktualisierung Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Vergabe von Aufträgen über Freiberufliche Dienstleistungen sowie deren Honorierung und Abwicklung gelten die Vorschriften des von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingeführten Handbuchs für Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Dienstleistungen (VHF Bayern).

Am 01.01.2018 ist das neue Bauvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Kraft getreten, daher wird das VHF Bayern aktualisiert.

Im Abschnitt V „Regelungen zur Vertragserstellung und -abwicklung“ wird deshalb der Unterabschnitt A „Vertragsrecht allgemein“ umbenannt in „Richtlinien Vertragsrecht und Formblätter“.

Folgende Richtlinien

- V.A.2 Abnahme
- V.A.3 Mängelansprüche
- V.A.5 Kündigung

und zugehörige Formblätter

- V.A.2.1 Abnahmeprotokoll (zuvor VI.30)
- V.A.3.1 Mängelrüge

wurden überarbeitet, bzw. die Richtlinie V.A.5 – Kündigung – und das Formblatt V.A.3.1 – Mängelrüge – werden hiermit neu eingeführt. Die vormalige Richtlinie V.A.5 – Vergabe Prüfleistungen – entfällt und wird demnächst in neuer Form zur Verfügung gestellt.

Im Abschnitt VI wurden

- VI.2 Zusätzliche allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
- VII.100.4a Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) Bereich Straßen-/
Brückenbau und Landschaftsplanung

an das neue Bauvertragsrecht angepasst.

Die aktuellen AVB VI.1 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) sind zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns bei Hochbaumaßnahmen des Landes und des Bundes aus den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) übernommen. Derzeit überarbeitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) die AVB und hat dazu bereits Verbände und Kammern angehört. Wir haben diesem deshalb unsere Vorschläge zur Anpassung der AVB an das neue Bau-, Architekten- und Ingenieurvertragsrecht im BGB gesandt. Voraussichtlich im ersten Quartal 2018 stellt das BMUB die neuen AVB zur Verfügung. Bis dahin sollen die bisherigen AVB bis auf weiteres verwendet werden. Rechtliche Probleme, die sich aus der noch nicht erfolgten Anpassung der AVB ergeben, dürften relativ selten sein und sich im Einzel-

fall lösen lassen. Falls sich ein Vertragspartner darauf beruft, können die neuen gesetzlichen Regelungen des BGB in den Bereichen angewendet werden, in denen die AVB im Widerspruch zu den neuen Vorschriften stehen. In solchen Einzelfällen muss die Abteilung R der Bauämter eingeschaltet werden.

Neu eingeführt wird die Anlage VI.15 – VOB/B – Konformität – als Ergänzung zu den AVB VI.1, ZAVB VI.2 und AVB VII.100.4a. Sofern die **Erstellung von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen Vertragsinhalt** wird, ist dieses Formblatt in § 2 des Vertragswerks aufzulisten.

Die Unterlagen werden in der elektronischen Lesefassung des VHF Bayern unter www.vergabehandbuch.bayern.de sowie im Intranet unter <http://www.stmi.bybn.de/vob/formblaetter/default.htm> abrufbar als bearbeitbare Unterlagen zur Verfügung gestellt. Sie sind **ab sofort** im Hoch- und Straßenbau sowohl für Bundes- als auch Landesmaßnahmen und in der Wasserwirtschaft zu beachten und anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fichtner
Baudirektorin